



CH-3003 Bern, GS-UVEK

An die Kantonsregierungen

Bern, 22. Januar 2014

Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (VBLN): Eröffnung der Anhörung

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin
Sehr geehrter Herr Regierungspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsrätinnen und Regierungsräte

Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung bezeichnet die wertvollsten Landschaften der Schweiz und stellt das Instrument zu ihrer Erhaltung dar. Die Verordnung zu diesem Inventar (VBLN) trat 1977 in Kraft und wurde 1983, 1996 und 1998 revidiert bzw. ergänzt.

Auf der Grundlage eines Berichts der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle des Bundes (PVK) hat die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats (GPK-N) am 3. September 2003 an die Adresse des Bundesrates Empfehlungen zur Verbesserung der von ihr als ungenügend beurteilten Wirkung des geltenden BLN formuliert (BBI 2004 777). Der Bundesrat folgte den Empfehlungen mit Beschluss vom 15. Dezember 2003 (BBI 2004 873) weitgehend und beauftragte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) mit der Umsetzung.

Sie erhalten beiliegend den Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über das BLN (VBLN) mit den entsprechenden Objektblättern im Anhang. Der Entwurf lehnt sich an die übrigen Verordnungen zu Bundesinventaren nach NHG an, insbesondere an die Verordnung über das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz vom 14. April 2010 (VIVS, SR 451.13). Verordnung und Objektblätter präzisieren die Inhalte und den inhaltlich anzustrebenden Schutz der Objekte. Mit der vorliegenden Revision werden keine Objekte erweitert oder neu ins Inventar aufgenommen. Auch die Rechtswirkung des Inventars wird mit der Revision nicht verändert, denn diese wird von Art. 6 NHG abschliessend umschrieben.

Die präzisierende Überarbeitung der Objektbeschreibungen und die Formulierung von konkreten Schutzziele für alle Inventarobjekte stehen im Zentrum des bundesrätlichen Auftrages. Die Objektbeschreibungen erfassen alle landschaftlich relevanten Aspekte sowohl naturräumlicher, biologischer,



kulturlandschaftlicher und kulturhistorischer Natur. Aus den Beschreibungen leiten sich die Begründung der nationalen Bedeutung der Objekte sowie die objektspezifischen Schutzziele ab. Die Schutzziele sind wie das NHG wert- und nicht eingriffsorientiert formuliert. Mit dem aktualisierten Inventar erhalten die zuständigen Entscheidbehörden bessere Grundlagen für die Beurteilung von Vorhaben. Die Bewilligungsverfahren können damit entlastet und beschleunigt, die Planungs- und Rechtssicherheit verbessert werden. Konkret wird dies beispielsweise die Umsetzung der Energiestrategie des Bundesrates erleichtern. Der Bundesrat möchte das Instrument BLN schliesslich mit weiteren Massnahmen in den Bereichen Koordination und Integration in die Sektoralpolitiken, Akzeptanz und Öffentlichkeitsarbeit sowie Monitoring stärken. Diese Themen werden Gegenstand eines Schlussberichts an den Bundesrat bilden.

Mit diesem Schreiben ersuchen wir Sie um Stellungnahme zum Verordnungsentwurf, zu den spezifischen Fragen (Beilage 1) sowie zu den überarbeiteten Objektbeschreibungen der rechtskräftigen Inventarobjekte des BLN, soweit sie Ihren Kanton betreffen, **bis 16. Mai 2014**. Sämtliche Objektbeschreibungen sowie den Entwurf der revidierten VBLN, die Erläuterungen und den Raster für Ihre Stellungnahme finden Sie unter: <http://www.bafu.admin.ch/anhoerung-BLN>.

Für weitergehende Auskünfte stehen Ihnen im Bundesamt für Umwelt Herr Benoît Magnin, Sektionschef (benoit.magnin@bafu.admin.ch, Tel. 031 324 49 79), Herr Andreas Stalder, Stv. Sektionschef (andreas.stalder@bafu.admin.ch, Tel. 031 322 93 75) und Frau Maria Senn, Projektleiterin, (maria.senn@bafu.admin.ch, Tel. 031 322 80 58) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Doris Leuthard
Bundesrätin

Beilagen:

1. Spezifische Fragen an die Kantone
2. Entwurf der revidierten VBLN (auch elektronisch)
3. Erläuterungen zur VBLN (auch elektronisch)
4. Entwurf der überarbeiteten Objektbeschreibungen (nur elektronisch)
5. Raster für Ihre Stellungnahme (auch elektronisch)
6. Liste der Adressat/innen (nur elektronisch)



Beilage 1

Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (VBLN) - Eröffnung der Anhörung

Spezifische Fragen an die Kantone

Im Zuge der Umsetzung des bundesrätlichen Auftrages haben sich einige spezifische Fragen gestellt, auf die wir die Kantone hinweisen und um Meinungsäusserung ersuchen möchten:

1. Art. 5 Abs. 1 NHG nennt die erforderlichen Inhalte der Inventare. Diese werden in den Objektbeschreibungen konkretisiert. Die objektspezifische, räumliche Konkretisierung der „möglichen Gefahren“ (Bst. c) und der „bestehenden Schutzmassnahmen“ (Bst. d) tangieren jedoch Themen, zu denen das spezifische Wissen primär bei den Kantonen vorhanden ist oder die unter die kantonale Planungs- und Gestaltungshoheit fallen. Der Entwurf beschränkt diese Angaben deshalb auf einige grundsätzliche Ausführungen im Rahmen der Erläuterungen.
Sind Sie mit dieser Umsetzung einverstanden?
2. Die „Ruhe“ und die „Unberührtheit“ im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Bst. d E-VBLN stellen in einzelnen Inventarobjekten oder Teilen davon eine wichtige Eigenschaft dar und begründen ein Schutzziel (z.B. im Hochgebirge oder in einem der wenigen verbliebenen Urwälder der Schweiz). Diese Begriffe können aber je nach Kontext unterschiedliche Bedeutungen aufweisen. So kann „Ruhe“ akustisch oder aber als Abwesenheit gewisser „unruhiger“, Störungen verursachender oder als störend empfundener Aktivitäten verstanden werden. Diese Begriffe können mit einer kurzen Verordnungsbestimmung kaum allgemeingültig konkretisiert werden. Sie bedürfen der Konkretisierung in den Beschreibungen der Objekte, in denen sie überhaupt von Bedeutung sind.
Genügen aus Ihrer Sicht die vorgeschlagenen Erläuterungen sowie die Hinweise in den betroffenen Objektbeschreibungen? Falls nein – wie würde Ihre Lösung aussehen?
3. Art. 7 E-VBLN fordert in Analogie zu anderen Inventarverordnungen die zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone auf, bestehende Beeinträchtigungen bei sich bietender Gelegenheit im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu vermindern oder zu beheben. Es handelt sich dabei nicht um eine einklagbare Verpflichtung; vielmehr soll damit Art. 5 Abs. 1 Bst. f NHG („Verbesserungsvorschläge“) stufen- und situationsgerecht Rechnung getragen werden. Die Umsetzung durch die zuständigen Behörden des Bundes oder der Kantone kann beispielsweise im Rahmen der Beurteilung einer Planung, eines konkreten Vorhabens der betreffenden Sektoralpolitik oder im Rahmen eines spezifischen (Aufwertungs-)Projektes erfolgen.
Wie stellen Sie sich zu diesem Vorgehensansatz?
4. Die geltenden Objektperimeter wurden seinerzeit auf der Grundlage der Landeskarten in der Regel im Massstab 1:25'000 abgegrenzt. Aufgrund des technischen Fortschritts ergaben sich bei der Digitalisierung einzelner Objekte geringfügige Differenzen. Diese wurden anlässlich der Digitalisierung der Karten zu den überarbeiteten Objektbeschreibungen bereinigt. Die Abgrenzung wurde in Einzelfällen an kleinräumige, in der Zwischenzeit eingetretene Veränderungen im Gelände, aber beschränkt auf solche eher technischer Natur wie Strassenkorrekturen u.ä., angepasst.
Wir ersuchen Sie um Prüfung dieser Abgrenzungen.